

II-11940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Juli 1990  
GZ.: 10.101/182-XI/A/1a/90

5451/AB

1990 -07- 12

zu 55341J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5534/J betreffend den Delors-Prozeß, welche die Abgeordneten Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 17. Mai 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Rechtliche Grundlage für die Teilnahme Österreichs am Delors-Prozeß sind die Bundesverfassung und das Bundesministeriengesetz sowie die in der Präambel zum EFTA-Übereinkommen verankerten Zielsetzungen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Koordinierung der gemeinsamen Stellungnahme der EFTA-Staaten basiert auf dem Konsensprinzip, weshalb keine Stellungnahme gegen den Willen einzelner EFTA-Staaten abgegeben werden kann.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die eigenständige österreichische Meinung kann im Rahmen der EFTA-Abstimmung jederzeit von Österreich abgegeben bzw. eingebracht werden.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Delors-Prozeß ist nunmehr in seine konkrete Verhandlungsphase eingetreten. Am 20. Juni 1990 hat in Brüssel die erste formelle Verhandlungsrunde EFTA - EG stattgefunden. Ende Juli wird die nächste Verhandlungsrunde stattfinden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Haltung Österreichs im Delors-Prozeß stellt kein Präjudiz für Verhandlungen mit den EG dar. Die österreichische Bundesregierung nimmt aber im Hinblick auf die vom Parlament genehmigten Beitrittsbemühungen darauf Bedacht, daß ein möglichst umfassender Ansatz im Oslo-Brüssel-Prozeß verfolgt wird.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Interesse der Glaubwürdigkeit Österreichs als Beitrittskandidat sollten meiner Ansicht nach die österreichischen Vorbehalte bzw. Ausnahme- und Übergangswünsche möglichst gering gehalten werden und nur auf solche eingeschränkt werden, die als fundamentale nationale Interessen angesehen werden.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Eine Verstärkung der EFTA-Strukturen gegebenenfalls in Richtung einer "supranationalen" Organisation sollte nur in dem Ausmaß erfolgen, in welchem sie für die Funktionsfähigkeit des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erforderlich sind. Dies kann jedoch erst nach Abschluß der Verhandlungen beurteilt werden. Eine Reorganisation der EFTA im gegenwärtigen Zeitpunkt wäre verfrüht und brächte auch für den Verhandlungsprozeß keine Vorteile, sondern würde eher eine Vorleistung der EFTA-Staaten darstellen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Im Rahmen der derzeit im Zusammenhang mit dem Beitrittsantrag geführten informellen Gespräche zwischen Österreich und der EG-Kommission wurden die spezifischen österreichischen Interessen in einzelnen Sachbereichen bereits erfolgreich dargelegt und erläutert. Diese bilateralen Gespräche werden parallel, aber völlig unabhängig vom Oslo-Brüssel-Prozeß weitergeführt werden.

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Vorwegnahme des angestrebten Beitritts liegt es im österreichischen Interesse, am Delors-Prozeß aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten. Die vorbereitenden Gespräche über ein EWR-Abkommen haben aber deutlich gemacht, daß ein Europäischer Wirtschaftsraum keineswegs die Mitgliedschaft ersetzen kann.

